Verordnung
über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Eibenstock
(Parkgebührenverordnung)

Aufgrund von § 25 Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) in Verbindung mit § 6 a Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I, S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I, S. 3108), in Verbindung mit § 18 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz - SächsStVZustG) vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 136) hat der Stadtrat von Eibenstock in seiner Sitzung am 3. November 2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1)
Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Eibenstock sowie deren Ortsteilen werden Parkgebühren erhoben, soweit die Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

(2)
Gebührenpflichtige Parkplätze sind gemäß § 42 Absatz 4 Nummer 2 Satz 3 der Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen. Die Höhe der Gebühr und die mögliche gebührenpflichtige Nutzungsdauer müssen am Parkscheinautomaten oder der Parkuhr ersichtlich sein.

§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den Parkflächen gemäß § 1.

§ 3
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer sein Fahrzeug auf einer Parkfläche gemäß § 1 parkt.

...

§ 4
Höhe der Parkgebühren

(1)
Für das Parken im Sinne des § 1 werden für die Parkplätze

- Parkplatz an der Talsperre Sosa,
- Parkplatz Wasserfall Blauenthal,
- Parkplatz Radweg Blauenthal,
- Parkplatz im Ortsteil Wildenthal,
- Parkplatz Wendeschleife Weitersglashütte (P1),
- Parkplatz Carlsfelder Hauptstraße Carlsfeld (P2)
- Parkplatz Auersberg,
- Parkplatz Sauschwemme

folgende Gebühren erhoben:

- 1. und 2. Stunde je	1,50 EUR
- 3. und 4. Stunde je	1,00 EUR
- ab 5 Stunden Tagesgebühr	6,00 EUR.

Die Gebühren enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Der Umsatzsteueranteil ist auf dem Parkschein ausgewiesen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Parkgebührenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 17. Juli 2020 außer Kraft.

Eibenstock, 4. November 2022

Stadt Eibenstock Bürgermeister I

Uwe Staab
Bürgermeister

-Siegel-

Zur vorstehenden Satzung ergeht gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist:

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Stadtverwaltung Eibenstock